

Satzung DIKA – Verein zur Förderung des deutsch- israelischen Kulturaustausches e.V

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen DIKA – Verein zur Förderung des deutsch- israelischen Kulturaustausches e.V
- im folgenden "Verein" genannt –
Die Kurzbezeichnung lautet DIKA e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marl.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung jüdischen Lebens im Alltag. Sowie die Förderung des Gedanken- und Kulturellen-Austausch zwischen Deutschen und Israelis. Grundlage dieser Unterstützung ist die Förderung emanzipatorischer Prozesse innerhalb der Gesellschaft, insbesondere der Jugend.
2. Der Verein versteht sich als Organisation, welche den Aufbau von einer emanzipatorischen Bildungs-, Kultur- und Sozialarbeit aufbaut. Ressentiments in der Bevölkerung aufbricht und durch konsequente Bildungsarbeit Vorurteile gegenüber dem Judentum und dem Staat Israel abbaut. Grundlegend soll ein Raum geschaffen werden in dem es einen freien Austausch mit emanzipatorischen Ansatz von Gedanken in Form von Seminaren, Workshops, Austauschprogrammen oder ähnlichen themenbezogenen Veranstaltungen gibt.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven (ordentliche Mitglieder) und Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und sich nicht vereinschädigend zu verhalten.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe der AntragstellerInn mitzuteilen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft gilt mit Ablauf des jeweiligen Monats.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen des Vereins, oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte des Vorstandes entgegen zunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstand,
- den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die KassenprüferInnen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
- die Schiedskommission zu wählen.
- programmatische Beschlüsse zu fassen oder zu erarbeiten.
- die Arbeit des Vorstandes kritisch zu begleiten.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, jedenfalls einmal alle zwei Jahre einberufen einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tage in Textform, wenn möglich an die letzte bekannte Emailadresse des Vereinsmitglieds durch den Vorstand.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand (Vorstand) schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

5. Der Vorstand schlägt zu Beginn jeder Sitzung eineN oder mehrere VersammlungsleiterIn vor welche dann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden, werden keine Vorschläge von Seiten des Vorstandes gemacht so kann die Mitgliederversammlung Personen vorschlagen, geschieht dies nicht übernehmen Personen aus dem Vorstand diese Aufgabe .

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Mitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als fünfzig Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, wird die Mitgliederversammlung erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung hat dann unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder eingeschränktes Beschlussrecht. Dort gefasste Beschlüsse können durch eine erneute Mitgliederversammlung mit fünfzig Prozent der Mitglieder außer Kraft gesetzt werden. Der Wunsch zur Einberufung der Sitzung muss jedoch durch mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder schriftlich dem Vorstände binnen sieben Tagen angezeigt werden, ansonsten sind die Beschlüsse verbindlich.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

6. Wenn ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung/Wahl wünscht so ist diese durchzuführen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

mindestens

- zwei Vorsitzende
- eine SchatzmeisterIn
- eine BeisitzerIn

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Anzahl der Vorstand für die nächste Amtsperiode festlegen.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle beiden Vorsitzenden und die SchatzmeisterIn. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorständen unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer/seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 KassenprüferInnen

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei KassenprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

2. Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

3. Die KassenprüferInnen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

2. Als Liquidatoren der finanziellen Mittel des Vereins werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 13 Schluß- und Übergangsbestimmungen

1. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

2. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt im Zuge der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Änderungen an der beschlossenen Satzung durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit vorzunehmen.

3. Durch die Eintragung in das Vereinsregister entfällt der Namenszusatz i. Gr. .

4. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bund der Antifaschisten Kreisvereinigung Recklinghausen e.V., die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu Verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 19.08.2009 unmittelbar in Kraft.

(Stand November 2012)